



# Fakten zum § 217 StGB

## Informationen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ (§ 217 StGB)

Es ist das elementare Anliegen und ein von der Verfassung **geschütztes Grundrecht jedes Menschen**, sein Lebensrecht und die Wertschätzung seiner Person **bis zu seinem natürlichen Tod zu behaupten**. Doch leider nimmt der soziale Druck auf alte und kranke Menschen derzeit drastisch zu: Viele Menschen fürchten trotz weltweit führender medizinischer Versorgung in Deutschland einen grausamen Tod. Sie wollen Leiden und Schmerzen vermeiden.

Tatsächlich kann ein großer Teil unserer Mitbürger friedlich und ohne Schmerzen sterben. Nur ein sehr kleiner Anteil der Menschen benötigt am Lebensende eine intensive palliativmedizinische Versorgung. Nur einer äußerst geringen Zahl von Sterbenden kann die Palliativmedizin noch nicht jeglichen Schmerz nehmen.

Eine gesellschaftliche Akzeptanz der nicht kommerziellen, aber gleichwohl organisierten Beihilfe zur Selbsttötung oder gar das Angebot spezieller „Beratungsstellen“ für Suizidwillige, würde die Rechtskultur unseres Landes auf Dauer unterminieren. Genau dies ermöglicht jedoch straffrei der Gesetzentwurf zum § 217 StGB.

Notwendig ist vielmehr der Ausbau der palliativmedizinischen Einrichtungen und mitmenschlicher Sterbebegleitung. Der Staat muss mit größter Behutsamkeit dem Lebensrecht und dem Lebensschutz dienen und jeglichem Drängen zu einfachen „Problemlösungen“ vorbeugen.

## FAZIT

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum § 217 StGB ist völlig unzureichend und keine Antwort auf aktuelle Fehlentwicklungen.
2. Der Staat würde durch den geplanten § 217 StGB jede unbezahlte Mitwirkung am assistierten Suizid akzeptieren und fördern.

# Weiterführende Informationen

## Gesetzentwurf zum § 217 StGB

### § 217 Gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung

- (1) Wer absichtlich und gewerbsmäßig einem anderen die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein nicht gewerbsmäßig handelnder Teilnehmer ist straffrei, wenn der in Absatz 1 genannte andere sein Angehöriger oder eine andere ihm nahestehende Person ist.

## AKTUELLER HINWEIS

### „Berechtigungsscheine“ zur Selbsttötung für Suizidwillige

In ihrem Gesetzentwurf vom 15.11.2012 fordert die Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention (DGHS) flächendeckende Beratungsstellen (analog den Schwangerschaftsberatungsstellen) für Suizidwillige, damit diesen nach Beratung „Berechtigungsscheine“ für den (ärztlich assistierten) Suizid ausgestellt werden können.

Quelle: [www.dghs.de](http://www.dghs.de)